

Dieser Beschluß soll in das Amtsblatt und die Gesetzessammlung aufgenommen werden.

Zürich, den 29. Brachmonat 1867.

Der erste Präsident,  
Dr. J. J. Treichler.  
Der erste Staatschreiber,  
Keller.

## Beschluß des Regierungsrathes

betreffend

den Beitritt des Standes Schwyz zu dem Konkordate über den Schutz des künstlerischen und schriftstellerischen Eigenthums.

Der Regierungsrath  
hat,

nach Einsicht einer Zuschrift des Bundesrathes vom 14. dieß, worin derselbe anzeigt, daß der Stand Schwyz unterm 8. dieß dem Konkordate über den Schutz des künstlerischen und schriftstellerischen Eigenthums vom 3. Christmonat 1856 (D. G. S. Bd. X, S. 380) beigetreten sei,

beschlossen:

Es sei diese Beitrittserklärung durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Zürich, den 29. Brachmonat 1867.

Vor dem Regierungsrathe:  
Der zweite Staatschreiber,  
Bosshardt.